

sollen abgetragen werden / so sol der Bergmeister wie vor berührt/denselben Abtrag / von Unsertwegen annehmen.

Der 10. Artickul.

Von der Zehendner Ampt.

In jeder Unser Zehendner / sol alles Silber / so in Unseren ihm befohlenen Zehenden gehörig / treulich einfordern / und in beyseyn des Schichtmeisters Blick und Brand-Silber / mit Fleiß wägen / und ordentliche Verzeichnis darüber machen / und also aufsehen / daß Unsere Gebühr / und den Gewercken daran nichts entzogen werde / und von denselbigen seinem Einnehmen / gute und richtige Rechnung halten. Er sol aber kein Blick-Silber treiben lassen / es sey dann daß er dem Schichtmeister der Zechen / davon man treiben wil / zuvorn einen versiegelten Zettel zustelle / wie viel aus des Hütten Schreibers Handschrift angegeben / und im Zehenden eingeschrieben.

So sollen auch die Zehendner keinem Schichtmeister / vermöge des 52. und 65. Artickels / von wegen seiner Gewercken / ob er gleich Erz oder Werck hätte (wann er das Silber nicht im Zehenden stehen hat) ohne gnugsamen Verstand vorlegen / und sollen also die Zehendner ihre Sachen in guter Acht haben / und auf die Zeichen hinfürter keine Schulden schlagen / darüber ihnen dann auch nicht soll verholffen werden.

Kein ander Geld sol auch ohne Unsern Befehlich nicht verlohnet / noch zur Austheilung gegeben werden / dann was aus den Silber gemünzet / und sollen die Zehendner sonderlich keine Wechsel halten / bey Straffe.

Ein jeder Zehendner sol dem Bergmeister alle Wochen einen Zettel geben / wie viel ein jeder Schichtmeister Geld aus dem Zehenden empfangen / damit Unrath vorkommen / und der so zuviel aus dem Zehenden genommen / gebühlich gestrafft werden.

Der 11. Artickul.

Von der Austheiler Ampt / und unabgeforderten Ausbeute.

S sol ein jeder Unser Austheiler alles Geld / was in jeglicher Rechnung

nung